



Regeln für die Einführung eines Trainingsbetriebs

Inhalt

Ziel des Dokuments	2
Grundlage des Dokuments	2
Stufenabhängige Regelungen	2
Testpflicht- und Nachweispflicht	2
Kontaktdokumentation	4
Hygieneverantwortlicher	6
ALLGEMEINE HYGIENEMASSNAHMEN.....	6
NUTZUNG DER SPORTSTÄTTE	7
TRAININGSBETRIEB	7
Regeln der Sportstätten:	8
Trainingsspiele.....	11

Stand: 04.11.2021

Version 13

Ziel des Dokuments

In diesem Dokument sollen die Regeln und Anforderungen für die Wiederaufnahme eines Trainingsbetriebes des TSV Rot (Abteilung Handball), TSVG Malsch und der JSG Rot-Malsch dokumentiert werden. Es wird beschrieben, welche Sportstätten genutzt werden können und wie dies zu handhaben ist. Weiterhin werden in diesem Dokument alle notwendigen Zusatzdokumente aufgeführt, um eine Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes zu gewährleisten.

Grundlage des Dokuments

Als Grundlage für den Trainingsbetrieb und die Hygieneregeln gelten die Bestimmungen und Vorgaben aus:

1. Corona-Verordnung des Landes in der ab 28. Oktober 2021 gültigen Fassung
2. Vorgaben der Gemeinden Malsch und St. Leon-Rot

Stufenabhängige Regelungen

Die Corona-Verordnung des Landes sieht drei Stufen vor:

- **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 8,0 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.
- **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 8,0 oder ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB).
- **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 12,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen.

Die nächst höhere Stufe wird durch das Landesgesundheitsamt ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über dem Schwellenwert liegt oder wenn die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen über dem Schwellenwert liegt.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufe werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz oder AIB an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert der jeweiligen Stufe liegen.

Testpflicht- und Nachweispflicht

Was gilt bei 3G und 2G?

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen in vielen Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich.

In der **Warnstufe** müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, bei 3G einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Antigen-Schnelltests sind dann in vielen Bereichen nicht mehr zugelassen.

In der **Alarmstufe** gilt in einigen Bereichen 2G. Das heißt, der Zugang und die Teilnahme ist dann nur noch geimpften und genesenen Personen erlaubt.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (**Warnstufe**) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (**Alarmstufe**) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen **müssen** in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher:

- **Basisstufe:** Einen Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negatives Corona Antigen-Schnelltest vorweisen (3G)
In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und bei mehr als 5.000 Teilnehmenden.
- **Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei ein Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negatives Corona PCR-Test vorweisen (3GWarnstufe) ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein

negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

- **Alarmstufe:** In geschlossenen Räumen gilt 2G und im Freien 3G (PCR-Test) – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist.

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

- vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
- im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.

Maskenpflicht: Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten werden kann, gilt ebenso die Maskenpflicht. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken

Es gilt nach wie vor: **wer Symptome einer Corona-Infektion zeigt darf nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Dies gilt auch für nicht geimpfte Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten**

Kontaktdokumentation

Zur Durchführung des Trainingsbetriebes, muss eine Kontaktdokumentation der beteiligten Personen erstellt werden.

Der TSV Malsch, TSV Rot und die JSG Rot-Malsch verwenden hierzu die LUCA App

Die Landesregierung hat eine Lizenz des Luca-Systems erworben und den Anschluss an alle Gesundheitsämter im Land hergestellt. Die App bietet die Möglichkeit zur schnellen und lückenlosen Kontaktnachverfolgung. Daten von Kundinnen und Kunden oder Gästen der Unternehmen und Veranstalter können über einen QR-Code erfasst werden, außerdem erstellt die App automatisiert eine individuelle Kontakt- und Besuchshistorie. Im Falle einer gemeldeten Infektion werden die Daten verschlüsselt an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Im Infektionsfall können die Gesundheitsämter die Daten zur Warnung von Kontaktpersonen damit wesentlich schneller und effektiver nutzen als bisher.

Die Gemeinde Malsch und die Gemeinde St. Leon-Rot haben der Nutzung der App als Kontaktnachverfolgung zugestimmt.

Ein Check-IN QR-Code ist in der Halle bzw. im Vorraum deutlich sichtbar angebracht. Den Check-Out machen alle selbst auf ihrem Smartphone.

Mit Verwendung der LUCA App bestätigt die zu registrierende Person → Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.

Ist die Nutzung der App nicht möglich, so werden die Teilnehmer über eine Meldeliste mit folgenden Daten erstellt:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer

Für diejenigen, die kein Smartphone haben oder aus irgendeinem Grund die Luca App nicht installieren wollen oder dürfen, sind Luca Schlüsselanhänger beschafft worden. Damit ist scannen und einchecken genauso möglich. Die Schlüsselanhänger können bei den jeweiligen Trainern zum Stückpreis erworben werden.

Für die Erhebung und Verarbeitung der Daten gilt der §7 Datenverarbeitung der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Hygieneverantwortlicher

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. (Dies gilt auch für Zuschauer, Schiedsrichter und Spieler bei Trainingsspielen)

Hauptverantwortlicher TSV Rot

Uwe Kettenmann
Hinterstraße 13
68789 St. Leon-Rot
Tel. 017662461492

Hauptverantwortlicher TSVG Malsch

Norfried Hobler
Lindenweg 1
69254 Malsch
01726220185

Der **Trainingsdurchführende** ist verantwortlich für die Einhaltung der Maßnahmen und Dokumentation der Teilnehmer mit Verwendung der LUCA App oder der Weitergabe der erforderlichen Dokumente. Der Trainingsdurchführende ist auch für die Zustellung der Dokumentation an den Hauptverantwortlichen zuständig. Für Trainings in Malsch werden die Dokumente bei Norfried Hobler, für Trainings in Rot werden die Dokumente Uwe Kettenmann zugestellt. Die Zustellung erfolgt nach der Trainingseinheit/Trainingsspiel.

ALLGEMEINE HYGIENEMASSNAHMEN

- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-Nasenschutz-Maske (für Trainer*innen und Übungsleiter*innen)
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportstätten
- Kontaktnachverfolgung für Trainingseinheiten und Sportkurse sind vorbereitet, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

- Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert. Hierbei gilt es die Anzahl an die entsprechenden Regelungen von Bund und Länder zu adaptieren.
- Die Trainingsdurchführenden werden benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu überprüfen.

NUTZUNG DER SPORTSTÄTTE

- Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten, ggf. Kommunikation zur Kommune/Land notwendig). Ggf. sollte auch ein Zugriff auf Hygieneartikel (Bsp. Papierhandtücher) mit dem Träger besprochen werden.
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu beachten/gewährleisten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt und es wird versucht den Einlass mit offenen Türen zu gestalten. Damit sinkt die Anzahl an Kontakten mit Türklinken.
- Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechender Mund-Nasenschutz-Maske und
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den Sanitäranlagen (sofern geöffnet) gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben.

TRAININGSBETRIEB

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen und bewerten.

- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. bei Bedarf Mund-Nasenschutz-Masken, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen. Sofern Indoor, sollten dabei entsprechende Lüftungsmöglichkeiten genutzt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Trainingseinheit min. 10 Minuten früher beendet werden muss, damit die Hygienemaßnahmen umgesetzt werden können.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten oder registrieren die Trainingsteilnehmer*innen über die LUC App, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte (Wischdesinfektion); die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Bälle) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist vorerst nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in gewährleistet, dass während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten wird; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Regeln der Sportstätten:

Zu den zuvor aufgezählten Regeln für die Benutzung der Sportstätten und des Trainings gelten für die Sportstätten zusätzliche Regeln. Diese sind hier aufgeführt:

- **Reblandhalle Malsch**
 - a) Umkleiden und Duschen sind ~~ab 05.07.2021 wieder~~ geöffnet. Gemäß der AHA-L Regelung sind zulässig: Umkleiden max. 8 Personen, Duschen max. 3 Personen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken
 - b) die Toilette können benutzt werden. Wenn sie benutzt werden, hat der Trainer / Übungsleiter nach jedem Training dafür zu sorgen, dass die Toiletten, Handwaschbecken, Türklinken etc. geputzt und desinfiziert werden (Flächendesinfektion).
 - c) vor Verlassen der Halle müssen die Tore und Türklinken der Halle ebenfalls desinfiziert werden.

- d) der Notausgang am hinteren Ende der Halle muss während des Trainings offen stehen wegen ausreichender Belüftung, nach dem Training ist sie wieder zu schließen. Der dafür erforderliche Schlüssel (Aufhebung der Scharfschaltung) ist in der Hausmeisterkabine hinterlegt. Anleitung kann bei Norfried Hobler angefordert werden.
 - e) vor dem ersten Training muss das Rathaus und der Hausmeister einen Trainingsplan bekommen, wann und wie lange trainiert wird, damit die Putzfirma ihren Dienst entsprechend einteilen kann. Der Trainingsplan wird vorab an Norfried Hobler (norfried.hobler@freenet.de) geschickt.
- Letzenberghalle Malsch
 - a) Die Letzenberghalle kann wieder genutzt werden. Wobei auch hier die Hygienemaßnahmen wie oben beschrieben gültig sind, also Händedesinfektion und Flächendesinfektion für alle benutzten Geräte.
- Gymnastikraum der Reblandhalle
 - a) Der Gymnastikraum der Reblandhalle kann genutzt werden mit **max. 12** Personen. Zum intervallartigen Lüften sind die Fenster zu öffnen. Die üblichen Hygienemaßnahmen gelten auch für den Gymnastikraum.
- **Parkringhalle Rot**
 - a) In der Parkringhalle wird der Sportlereingang zum Betreten der Halle verwendet.
 - b) In der Parkringhalle kann die Toilette verwendet werden. Diese ist nach Benutzung zu desinfizieren
 - c) Umkleiden und Duschen dürfen verwendet werden. Diese ist nach Benutzung zu desinfizieren.
 - d) Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel müssen zum Training mitgenommen werden. Dies kann bei Uwe Kettenmann abgeholt werden.
 - e) Mit den jeweiligen Hausmeistern setzen Sie sich dann bitte sicherheitshalber in Verbindung wegen der Schließanlagen. Da kann es die eine oder andere Spezifikation gegenüber dem vorherigen Normalbetrieb geben.
 - f) Alle Teilnehmer der Trainingseinheit registrieren sich über die LUCA App
- **Multifunktionshalle Rot**
 - a) In der Multifunktionshalle wird der Sportlereingang zum Betreten der Halle verwendet.

- b) In der Multifunktionshalle darf die Toilette in der Kabine verwendet werden. Diese ist nach Benutzung zu desinfizieren.
- c) Umkleiden und Duschen dürfen verwendet werden. Diese ist nach Benutzung zu desinfizieren.
- d) Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel müssen zum Training mitgenommen werden. Dies kann bei Uwe Kettenmann abgeholt werden.
- e) Mit den jeweiligen Hausmeistern setzen Sie sich dann bitte sicherheitshalber in Verbindung wegen der Schließanlagen. Da kann es die eine oder andere Spezifikation gegenüber dem vorherigen Normalbetrieb geben.
- f) Alle Teilnehmer der Trainingseinheit registrieren sich über die LUCA App

- **Harres St. Leon-Rot**

Der Harres ist aktuell durch die Gemeinde geschlossen und kann nicht zu Trainingszwecken genutzt werden. Infos zur Öffnung und Trainingszeiten gibt es bei Änderung!

- a) Der Harres ist für den TSV Rot und die JSG Rot-Malsch ab KW45 wieder freigegeben
- b) Wir von Seiten Gemeinde und Harres werden kritische Verkehrswege markieren, die Toilettenanlagen mit den geforderten Handwaschgelegenheiten unterhalten, die Handdesinfektion am Zugang bereitstellen, die Bodenflächen, Handläufe und Türgriffe reinigen, für die ausreichende Belüftung sorgen und die grundlegenden Verhaltensregeln ausschildern.
Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
Pro Mannschaft nur eine Kabine Dusche verwenden. Die Toiletten sind geöffnet, dürfen jedoch natürlich nicht als Umkleiden „umgenutzt“ werden.
- c) Mit den jeweiligen Hausmeistern setzen Sie sich dann bitte sicherheitshalber in Verbindung wegen der Schließanlagen. Da kann es die eine oder andere Spezifikation gegenüber dem vorherigen Normalbetrieb geben.
- d) Alle Teilnehmer der Trainingseinheit registrieren sich über die LUCA App

- **LÖWENROT Gymnasium Halle**

- a) Das Training in der LÖWENROT Sporthalle ist freigegeben
- b) Zugang über den Haupteingang

- c) Die Duschen und Umkleidekabinen können verwendet werden
 - d) **Desinfektionsmittel müssen zum Training mitgebracht werden**
 - e) Der Krafraum bleibt geschlossen
 - f) Alle Teilnehmer der Trainingseinheit registrieren sich über die LUCA App
- **Geräte-/Fitnessraum TSV Rot**
 - a) Es gelten die Hygienevorschriften, bzw. das Hygienekonzept des TSVG Malsch/TSV Rot.
 - b) Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann!
 - c) Es ist ein Trainingsverantwortlicher für jede Einheit zu bestimmen.
 - d) Schlüssel für den Krafraum werden gegen Unterschrift bei Uwe Kettenmann bezogen. Mit Bezug des Schlüssels werden diese Personen als Trainingsverantwortliche bei Verwendung des Schlüssels geführt. Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet.
 - e) Die Einheiten sind dem Hygieneverantwortlichen (Uwe Kettenmann) mit einem Trainingsplan (mit Zeiteinheiten) und einer Teilnehmeranzahl mitzuteilen. Dafür ist eine Liste beim Krafraum ausgelegt. Diese ist bei Benutzung des Krafraumes auszufüllen.
 - f) Alle Teilnehmer der Trainingseinheit registrieren sich über die LUCA App

Trainingsspiele

Für Trainingsspiele gelten folgende Vorgaben:

- **Stufensystem**
 - Hygienekonzept
 - Bestätigung der Gemeinde für die Sportstätten
 - Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (auch Zuschauer!).
 - Teilnehmerliste aller Beteiligten – auch von den Personen der Gastmannschaft - Die Trainingsverantwortlichen (Trainer/Betreuer der Heimmannschaft) haben dies zu überprüfen. Nach dem Spiel sind die Unterlagen wieder bei Uwe Kettenmann oder Norfried Hobler abzugeben.
- Es wird empfohlen, dass die Heim- und Gastmannschaften sowie die Betreuer und Schiedsrichter über Luca App einchecken.